

Der Bundesminister für Verteidigung

U I 4 - Az.: 45-10-31-03
— Nörvenich-Oberbolheim —

Bonn, den 20. Februar 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Gefahren und Lärmbelästigung in Oberbolheim durch
den Flugbetrieb des Flugplatzes Nörvenich**

**Bezug: Kleine Anfrage der Abgeordneten Günther, Even (Köln),
Müller (Aachen-Land) und Genossen
— Drucksache IV/161 —**

Die Kleine Anfrage der Abgeordneten Günther, Even (Köln),
Müller (Aachen-Land) und Genossen — Drucksache IV/161 —
vom 31. Januar 1962 beantworte ich im Benehmen mit dem
Herrn Bundesminister für das Gesundheitswesen wie folgt:

Zu Frage 1. a)

Das Ausmaß des Flugzeugunglücks in Oberbolheim ist der Bundesregierung bekannt. Die Ursachen des Unfalls werden zur Zeit von einem Flugunfalluntersuchungsausschuß der Luftwaffe ermittelt. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 1. b)

Die Bundesregierung ist, da sie keinen Einblick in die Betriebsorganisation und den Betriebsablauf der Trocknungsanlage der Neffeltal GmbH hat, auf die Erklärung dieser Firma angewiesen, wonach nur zufällig zur Unfallzeit kein Betriebsangehöriger in der Lagerhalle war; eigene Feststellungen konnten insoweit nicht getroffen werden.

Zu Frage 1. c)

Es ist zutreffend, daß in den letzten Jahren die vom Flugplatz Nörvenich ausgehende Lärmbelästigung beanstandet wurde und auch auf mögliche Gefahren für den in Verlängerung der Startbahn liegenden Ortsteil Oberbolheim hingewiesen worden ist; dabei lag das Schwergewicht der Eingaben in den Beschwerden über die Lärmbelästigung durch den Flugbetrieb.

Zu Frage 1. d)

Es ist wiederholt und sehr eingehend überprüft worden, ob der in der Einflugschneise liegende Teil des Ortes Oberbolheim tatsächlich gefährdet und welchen Lärmauswirkungen die Bevölkerung ausgesetzt ist, sowie welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten bestehen, um den Beschwerden abzuhelpen.

Zu Frage 1. e) und f)

Die Wohnungen und das Betriebsgebäude der Landwirtschaftlichen Trocknungsanlage liegen etwa 450 m vom westlichen Startbahnkopf entfernt in einem Geländeeinschnitt; sie waren weder nach den internationalen Sicherheitsbestimmungen der Zivilluftfahrt noch nach den NATO-Kriterien als Flughindernisse anzusehen und daher keiner besonderen Gefährdung durch den Flugbetrieb ausgesetzt gewesen, so daß ein Anspruch auf Umsiedlung bisher nicht anerkannt werden konnte. Mit Einführung eines neuen Flugzeugtyps sind jedoch erhöhte Anforderungen an die Sicherheit zu stellen, so daß nunmehr einer Umsiedlung von Teilen des Ortes Oberbolheim nähergetreten werden kann.

Es trifft zu, daß durch die startenden und landenden Flugzeuge erheblicher Lärm verursacht wird. Für eine Umsiedlung der Bevölkerung von Oberbolheim und der Landwirtschaftlichen Trocknung Neffeltal GmbH aus Gründen der Lärmbelästigung fehlt aber die gesetzliche Grundlage.

Obwohl somit Rechtsansprüche der Betroffenen auf Umsiedlung verneint werden mußten, sind in den vergangenen Jahren dennoch alle Möglichkeiten geprüft worden, um eine Milderung der Lärmbelästigung für die Bevölkerung des Ortes Oberbolheim zu erreichen. Dem Vorschlag, die Startbahn nach Osten um 1 km zu verlängern, hat die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen nicht zugestimmt, weil mehrere 100 Morgen guten Ackerbodens verloren gegangen und die Belästigung durch den Lärm hierdurch doch nicht auf ein tragbares Maß vermindert worden wäre. Dem ebenfalls erörterten Ausbau der Parallelstartbahn (Notstartbahn) zur Hauptstartbahn konnte aus verschiedenen Gründen nicht nähergetreten werden.

Das Bundesministerium für Verteidigung hatte ferner den Auftrag erteilt, die Gebäude der Landwirtschaftlichen Trocknung Neffeltal GmbH für Lagerzwecke anzukaufen; die Eigentümerin hat jedoch Verhandlungen auf dieser Basis abgelehnt, weil der Kaufpreis für eine Verlegung des Unternehmens nicht ausgereicht hätte.

Es mußte daher in der Vergangenheit vorwiegend bei flugplatz-internen Maßnahmen verbleiben, wie Anordnung der Stände für das Abbremsen der Triebwerke an der Ost- und Nordseite des Platzes und deren Umwallung. Außerdem wurden die Flugzeugführer angewiesen, im Rahmen der bestehenden Flugvorschriften und Flugsicherheitsbestimmungen in möglichst großer

Höhe und mit möglichst großen Sicherheitsabständen an dem Ort Oberbolheim vorbeizufiegen.

Zu Frage 1. g)

Alle Flugzeugtypen, also auch die Hochleistungsdüsenjäger des Typs F 104, starten und landen in der Regel gegen den Wind; dadurch wird einerseits die Startrollstrecke bis zum Abheben verkürzt, andererseits beim Landen die Aufsetzgeschwindigkeit verringert und die Ausrollstrecke verkleinert. Beim Starten und Landen mit Wind kann eine erhöhte Gefährdung der Flugzeugbesatzung und damit gleichzeitig der in der Flugschneise liegenden Bewohner eintreten.

Wegen der in Westeuropa vorherrschenden Westwinde muß der Großteil aller Starts und Landungen daher auch in Nörvenich nach Westen abgewickelt werden. Starts in westlicher Richtung können mithin nicht verboten werden.

Dennoch ist eine Weisung an den fliegenden Verband ergangen, stets dann nach Osten zu starten und zu landen, wenn die Wetterverhältnisse dies gestatten und die Flugsicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Zu Frage 2. a) und b)

Es sind inzwischen mit Vertretern der Gemeinde Oberbolheim, des Amtes Nörvenich und des Landkreises Düren verschiedene Möglichkeiten einer Abhilfe, darunter auch die einer Umsiedlung von Teilen des Dorfes Oberbolheim, erörtert worden. Nach Vorliegen der Unterlagen über das Ausmaß der in Betracht kommenden Umsiedlung und über die Höhe der notwendigen finanziellen Aufwendungen soll dem Verteidigungs- und Haushaltsausschuß des Bundestages ein Vorschlag zur Billigung unterbreitet werden.

Strauß